

Lesefassung

Lesefassung einschl. 1. Änderungssatzung

Satzung

über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Wewelsfleth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57), der § 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.16 folgende Satzung erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Wewelsfleth durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper (Fahrzeuge) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen.

§ 2

Gebühren und Entgelte

Nach dieser Satzung werden Schlenkelgebühren, Slipgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Schlenkelgebühren werden zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die laufende Verwaltung und der Abschreibungen der Hafenanlage erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Gebühren sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben bei der Anmeldung die Schiffspapiere dem Hafenmeister vorzulegen. Fehlen Schiffspapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben durch den Hafenmeister geschätzt.
- (2) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 KAG dar.

II Abgaben

§ 5

Schlenkelgebühren für Dauerlieger

- (1) Für die Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) beinhaltet die Gebühr nicht die Verzinsung des Anlagekapitals. Dauerlieger müssen für ihren Platz am Schlenkel für die Sommersaison einen Mietvertrag mit der Gemeinde Wewelsfleth schließen.
- (2) Die Schlenkelgebühren werden für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober (Sommersaison) eines jeden Jahres erhoben.

- (3) Die Schlengelgebühr beträgt 38,00 € je lfd. Meter Schlengel und Saison; es wird auf halbe bzw. volle Meter aufgerundet. Die Uferschlengel (Schlickliegeplätze) sind um 50 % ermäßigt. Sie wird vom Amt Wilstermarsch per Bescheid festgesetzt und ist am 1. Mai jeden Jahres fällig und an die Amtskasse Wilstermarsch zugunsten der Gemeinde Wewelsfleth zu überweisen.
- (4) Außerhalb der Sommersaison vom 16. Oktober bis 14. April (Wintersaison) kann nur die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten die Schlengelanlage vergeben. Die Gebühr beträgt 50 % der Schlengelgebühr gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung, somit wie folgt:
- | | |
|---|-----------------------|
| Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) | 19,00 € je lfd. Meter |
| Schlengel und Wintersaison, | |
| Dauerlieger (keine Gast- bzw. Tageslieger) – Schlickliegeplätze | 9,50 € je lfd. Meter |
| Schlengel und Wintersaison. | |
- Es wird auf halbe bzw. volle Meter aufgerundet
- Die Schlengelgebühr wird vom Amt Wilstermarsch per Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Schlengelplatzzuweisung fällig und an die Amtskasse Wilstermarsch zugunsten der Gemeinde Wewelsfleth zu überweisen.
- (5) Die Schlengelzuweisung erfolgt durch den Bürgermeister bzw. durch den Hafenmeister.

§ 6

Schlengelgebühren für Gast- und Tageslieger

- (1) Für Gast- und Tageslieger enthalten die Gebühren sämtliche Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der Hafenanlagen sowie des Sanitärgebäudes (außer der Benutzung der Duschen) einschließlich der Abschreibung und der Verzinsung des Anlagekapitals.
- (2) Als Gastlieger gelten Lieger mit maximal 7 Übernachtungen.
- (3) Die Schlengelgebühr für Gast- bzw. Tageslieger beträgt in der Sommersaison (15.04.-15.10. j. J.)
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) für Boote bis 7 m Länge | 8,00 € je Übernachtung |
| b) für Boote bis 8 m Länge | 9,00 € je Übernachtung |
| c) für Boote bis 9 m Länge | 10,00 € je Übernachtung |
| d) für Boote bis 10 m Länge | 11,00 € je Übernachtung |
| e) für Boote bis 11 m Länge | 12,00 € je Übernachtung |
| f) für Boote bis 12 m Länge | 13,00 € je Übernachtung |
| g) für Boote bis 13 m Länge | 14,00 € je Übernachtung |
| h) jeder weitere Meter Bootlänge | 1,00 € je Übernachtung. |
- Für Mehrrumpfboote ist das 1,5-fache der jeweiligen Schlengelgebühr zu zahlen.
- (4) Die Schlengelgebühr für Gast- bzw. Tageslieger beträgt in der Wintersaison (16.10.-14.04. j. J.) im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) für Boote bis 7 m Länge | 4,00 € je Übernachtung |
| b) für Boote bis 8 m Länge | 4,50 € je Übernachtung |
| c) für Boote bis 9 m Länge | 5,00 € je Übernachtung |
| d) für Boote bis 10 m Länge | 5,50 € je Übernachtung |
| e) für Boote bis 11 m Länge | 6,00 € je Übernachtung |
| f) für Boote bis 12 m Länge | 6,50 € je Übernachtung |
| g) für Boote bis 13 m Länge | 7,00 € je Übernachtung |
| h) jeder weitere Meter Bootlänge | 0,50 € je Übernachtung. |
- Für Mehrrumpfboote ist das 1,5-fache der jeweiligen Schlengelgebühr zu zahlen.
- (5) Die in Absatz 3 und 4 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.
- (6) Die Schlengelzuweisung und Aushändigung eines Schlüssels für den Sanitärcontainer (gegen Pfandleistung) erfolgen durch den Hafenmeister.

§ 7

Slipgebühren

- (1) An Slipgebühren werden 5,00 € für das Auf- und Abslippen erhoben.
- (2) Als Jahrespauschale für das Auf- und Abslippen werden 50,00 € jährlich berechnet. Der Nutzer des Wasserfahrzeuges erhält ein Schlüssel für den Schlagbaum. Bei mehr als 5 benannten Benutzern des Wasserfahrzeuges wird eine Jahrespauschale von 75,00 € für das Slippen berechnet. Die ausgehändigten Schlüssel werden mit Nummern versehen; der Hafenmeister hat jederzeit das Recht zur Kontrolle.
- (3) Für Dauerlieger werden neben den Schlengelgebühren keine Slipgebühren erhoben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.

§ 8 Verbrauchsgebühren

- (1) Als Verbrauchsgebühren werden je nach Aufwand folgende Leistungen berechnet:
 - a) Wasser am Schlengel je angefangene 100 Liter 0,50 €; Boote waschen mit Trinkwasser ist aus Umweltgründen verboten
 - b) Stromkosten werden pauschal mit 1,50 € tgl. berechnet
 - c) Duschen am Münzautomat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind bar an den Hafenmeister zu entrichten.

§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 9a Verarbeitung personenbezogener Daten

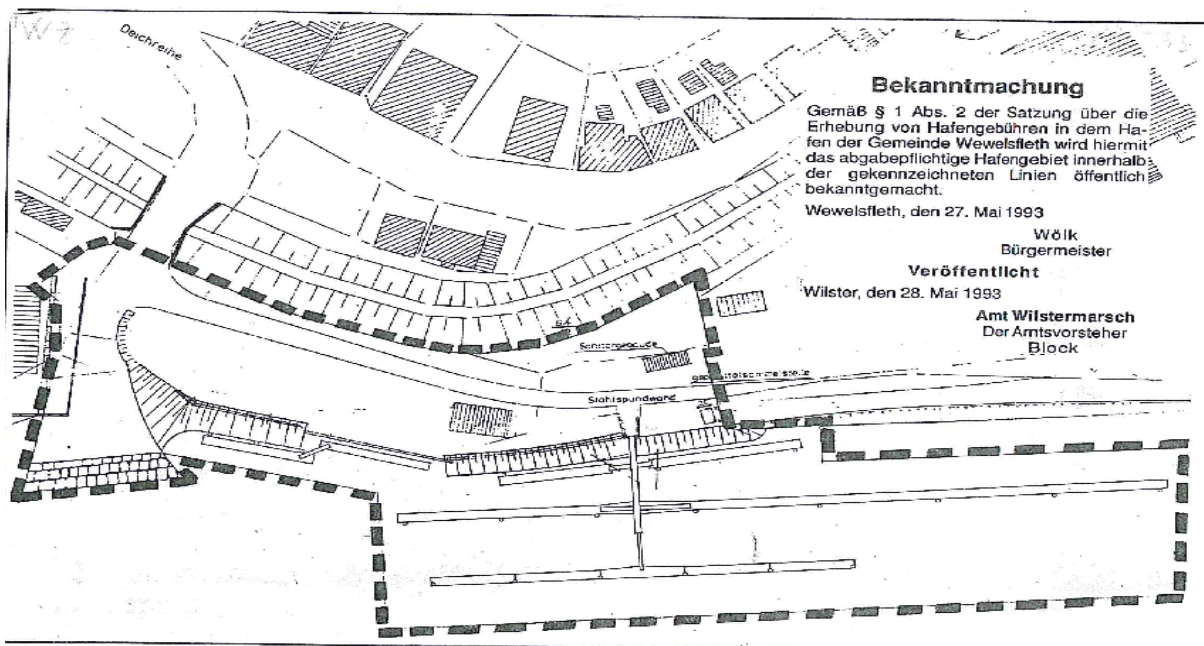
Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

III Schlussbestimmungen § 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Wewelsfleth vom 28.03.14 außer Kraft.

Wewelsfleth, 13.12.16

Gemeinde Wewelsfleth
gez. Bolten
Bürgermeister
(Bolten)



Änderungen der Satzung durch Nachträge:

Änderungssatzung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Änderung	In- kraft- treten
1. Änderungssatzung	27.11.2019	02.12.2019	§ 9a	01.01.2020